

Kundmachung

Alle Zaunbesitzer laut Zaunbuch der Gemeinde Wildermieming

werden aufgefordert allfällige Weidezaunschäden

bis spätestens 1. Mai 2025 zu beheben!

Für Folgeschäden eines schadhaften Weidezauns sind die Zaunbesitzer selbst verantwortlich!

Der Zaun ist in ortsüblicher Weise auszuführen, das heißt:

Die Mindesthöhe des Zauns hat 120 - 130 cm zu betragen. Die Säulen sind in einem Abstand von 2,0 Metern zu schlagen und müssen einen Minstdurchmesser von 7 cm aufweisen. Auf diesen Säulen sind 3 - 4 liegende Bretter, mindestens 2,5 cm stark und mindestens 15 - 20 cm breit, liegend zu befestigen. Die Bretter sind horizontal gleichmäßig im selben Abstand aufzuteilen.

Die Ausführung muss so gestaltet sein, dass sie Mensch und Tier nicht gefährden.

Bei bestehenden Weidezäune, die nicht den Vorgaben entsprechen, jedoch deren Funktionalität bezüglich Weidehaltung gegeben ist, müssen bei Reparaturarbeiten oder Neuaufstellungen der Weidezäune in ortsüblicher Weise erfolgen.

Bei Viehtriebwege, die mit einer Hecke begrenzt sind, können temporäre Zäune nach schriftlicher Verständigung an das Gemeindeamt erfolgen. Es wird jedoch hingewiesen, dass die Hecken als Biotopsflächen Feldgehölze als raumordnungsrelevanter Bestandteil des Raumordnungskonzeptes Wildermieming werden.

Es wird insbesondere auf das Feldschutzgesetz §4 hingewiesen!

Der Bürgermeister

Matthias Fink BEd. MM.A.